

per Mail
Deutscher Bundestag

Kürzel
Me/HS/FH/VJ – S 14/24

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
04.10.2024

Geszentwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 07.10.2024 nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern zum Geszentwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) ([BT-Drs. 20/12780](#)) Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen und den Mitgliedern des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Neben den Ausführungen zu ausgewählten Punkten des Regierungsentwurfs finden Sie unter **Gliederungspunkt C.** gleichfalls Hinweise zur Stellungnahme des Bundesrates ([BR-Drs. 369/24\(B\)](#)) zu oben genanntem Geszentwurf. Unter **Gliederungspunkt D.** haben wir zusätzlich eine ergänzende Anregung zum Geszentwurf gegeben. Wir hoffen, diese sind Ihnen ebenfalls eine Stütze.

Mit dem vorliegenden Geszentwurf soll der sich aus verschiedenen Bereichen des Steuerrechts ergebende, fachlich gebotene Anpassungsbedarf umgesetzt werden. Die notwendigen Anpassungen ergeben sich hierbei aus dem EU-Recht und der EuGH-Rechtsprechung sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesfinanzhofes. Insbesondere bei den umsatzsteuerlichen Regelungen zur Besteuerung der Kleinunternehmer kommt es zur

Anpassung der bestehenden Vorschriften an das EU-Recht. So haben die Anpassungen zum Ziel, die Wettbewerbsverzerrungen für Kleinunternehmer im Binnenmarkt zu vermeiden. Durch eine systematische Umstellung werden deren Umsätze zukünftig als steuerfrei qualifiziert, wohingegen die Steuer gegenwärtig nicht erhoben wird. Bei der Umstellung sollte darauf geachtet werden, dem Vereinfachungszweck der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung ausreichend Rechnung zu tragen. So sollten Kleinunternehmer aus Sicht des DStV von der ab 01.01.2025 grundsätzlich geltenden Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen werden.

Auch die Vorschriften zum Vorsteuerabzug werden angepasst. Dies wird nötig, um der EuGH-Rechtsprechung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen von Unternehmern, die die Ist-Versteuerung anwenden, Rechnung zu tragen. Auch hierbei hat der DStV den Fokus auf eine rechtssichere und pragmatische Lösung gelegt. Unternehmer, die fehlerhafte Angaben zur Berechnungsmethode der Umsatzsteuer aufgrund eines Verstoßes gegen die neue Rechnungsangabe nicht erkennen können, sollten wirksam durch eine Nichtbeanstandungsregelung geschützt werden.

B. Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024)

Artikel 3 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 – Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen, § 3 Nr. 72 EStG-E

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG eingeführt. Die Steuerbefreiung soll nun modifiziert werden (§ 3 Nr. 72 EStG-E). So soll die für die Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister grundsätzlich auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden. Die bisherige Grenze für sonstige Gebäude i.S.d. § 3 Nr. 72 Buchst. b EStG würde damit von 15 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit verdoppelt. Ferner wird durch die Anpassung klargestellt, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten aber ohne Wohneinheiten PV-Anlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind.

Petition: Der DStV begrüßt sowohl die Anhebung auf 30 kW (peak) als auch die genannte Klarstellung. Um den Anreiz für die Installation der Anlagen nicht zu gefährden, rät er zur Kontinuität der Regelung. Andernfalls könnten Steuerpflichtige bei Neuanschaffungen zurückhaltender werden, da sie auf „noch günstigere“ Konditionen warten könnten.

Zu Nummer 5 Buchst. b) – Übermittlung von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG, § 10 Abs. 2c EStG-E

Der Entwurf sieht vor, ein weiteres elektronisches Bescheinigungsverfahren einzuführen. Demnach sollen die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftliche Alterskasse sowie die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, die von den Versicherten geleistet und an diese erstatteten Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln; vorausgesetzt, diese wurden noch nicht im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung übermittelt.

Die bislang mitunter notwendige papiergebundene Nachweisführung würde damit künftig entfallen. Dies würde für den Steuerpflichtigen eine Entlastung von Bürokratie bedeuten.

Petition: Der DStV lobt den geplanten Abbau von Medienbrüchen durch die sachgerechte Ausweitung der Datenübermittlung durch Dritte i.S.d. § 93c AO.

Zu Nummer 11 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Dreifachbuchstabe bbb) – Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets, § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E

In § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E ist die ertragsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets geregelt. Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen aus einem Mobilitätsbudget für die außerdienstliche Nutzung von Mobilitätsleistungen, kann die Besteuerung pauschal mit 25% erfolgen, soweit die Leistungen den Höchstbetrag von 2.400 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Hierdurch können Mobilitätsbudgets für E-Scooter, die gelegentliche Nutzung von Car-, Bike- und anderen Sharing-Angeboten sowie Fahrdiensten (z.B. Uber) zukünftig pauschal besteuert werden. Dies können grundsätzlich positive Anreize für die Unterstützung der sog. „New Mobility“-Fortbewegung sowie für eine klimafreundliche Mobilität sein.

Laut der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs (vgl. [BT-Drs. 20/12780](#), S. 120) ist der Erwerb von Einzelfahrkarten, Zeitkarten (wie Monatskarten, BahnCard100 und andere Jahreskarten) und Ermäßigungskarten für den Bus- und Bahnverkehr ebenfalls nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG-E begünstigt. Diese Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs bewertet der DStV positiv; im Referentenentwurf fehlte eine entsprechende Formulierung.

Insgesamt stellt der DStV jedoch in Frage, ob diese Maßnahme einer Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets alle Arbeitnehmer gleichermaßen entlasten würde. Vielmehr ist zu befürchten, dass nur die Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber in einer Großstadt oder einem Ballungsgebiet beschäftigt sind, die „New Mobility“-Angebote tatsächlich nutzen könnten. Für den Arbeitgeber könnte es aufgrund der Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten zudem zu bürokratischen Zusatzlasten kommen.

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme ([BR-Drs. 369/24\(B\)](#), Rz. 11) die Streichung der Regelung. Er verweist darauf, dass er für die steuerliche Förderung rein außerdienstlicher, privater Mobilität von Arbeitnehmern angesichts der für den Arbeitgeber – gerade unter dem Aspekt der Umweltfreundlichkeit – bestehenden Fördermöglichkeiten und Steuerbefreiungen vielfältiger Mobilitätsangebote für Arbeitnehmer kein Erfordernis erkennt. Der DStV kann die Überlegungen des Bundesrates nachvollziehen.

Petition: Der DStV begrüßt die Regelung zur Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets unter Berücksichtigung der sog. „New Mobility“ zwar grundsätzlich. Er hegt jedoch Zweifel daran, ob eine steuerliche Begünstigung für die außerdienstliche - also private - Nutzung von Mobilitätsleistungen gegenwärtig - in Anbetracht der angespannten Haushalts- und Wirtschaftslage – umgesetzt werden sollte.

Artikel 4 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 – Bonusleistungen, § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 EStG-E

In § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 EStG-E wird geregelt, dass die auf Grundlage von § 65a SGB V nach den Satzungen der gesetzlichen Krankenkassen geleisteten Bonuszahlungen bis zu einer Höhe von 150 € pro versicherte Person und Beitragsjahr den Sonderausgabenabzug nicht mindernde Leistungen der Krankenkasse sind. Übersteigt die Summe der Bonusleistungen den Betrag von 150 €, soll in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragserstattung vorliegen, die den Sonderausgabenabzug mindert. Der Steuerpflichtige kann jedoch nachweisen, dass auch die Bonuszahlungen in Höhe des übersteigenden Betrags auf zusätzlichen Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse beruhen. Damit wird die durch das BMF-Schreiben vom 16.12.2021 (Az. IV C 3 - S 2221/20/10012 :002, BStBl. 2022 I, S. 155) getroffene Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen gesetzlicher Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten gesetzlich verstetigt.

Der BFH hat sich mehrfach mit der einkommensteuerlichen Behandlung der Bonuszahlungen von gesetzlichen Krankenkassen befasst, zuletzt mit BFH-Urteil vom 06.05.2020 ([Az. X R 16/18](#)). Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von einer gesetzlichen Krankenkasse auf Grundlage von § 65a SGB V gewährte Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten unter bestimmten Voraussetzungen nicht den Sonderausgabenabzug für Krankenversichertenbeiträge mindert. Voraussetzung hierfür ist, dass durch den Bonus ein finanzieller Aufwand des Steuerpflichtigen, der konkret der Gesundheitsmaßnahme zuzuordnen ist, ganz oder teilweise ausgeglichen wird. Die Bonuszahlung wird dann nicht als Beitragserstattung qualifiziert. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bonus pauschal ermittelt wird. Bei einer Bonuszahlung für die Inanspruchnahme von Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen und anderen Leistungen, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind, fehlt es hingegen an eigenem Aufwand des Steuerpflichtigen. Hier würde die Bonuszahlung eine Beitragserstattung darstellen.

Im Einzelfall ist die Frage, ob es sich bei den Bonuszahlungen für Gesundheitsmaßnahmen um zusätzliche Leistungen der Krankenkasse oder um Beitragsrückerstattungen handelt, nicht ohne Prüfung von Nachweisen zu beantworten. Die Darlegung der vom Versicherten getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen und die Prüfung der Belege durch die Krankenkasse bzw. das Finanzamt bedeutet zeitlichen Aufwand für alle Beteiligten. Durch die Pauschalierung entfällt für einen Großteil der Steuerpflichtigen die Nachweispflicht, ob bzw. in welcher Höhe es sich bei den Bonusleistungen um zusätzliche Leistungen der Krankenkasse handelt. Die Finanzämter müssen nicht in jedem Einzelfall prüfen, wie die Bonusleistungen einkommensteuerrechtlich zu behandeln sind. Die Grenze von 150 € erscheint angemessen.

Petition: Der DStV begrüßt die gesetzliche Umsetzung der Vereinfachungsregel für Bonusleistungen von gesetzlichen Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten in § 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 EStG-E.

Artikel 5 - Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 – Elektronische Anzeige an das Betriebsstättenfinanzamt bei unzutreffendem Lohnsteuerabzug, § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG-E

Bisher erfolgt die Anzeige nach § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber schriftlich (auf Papier). Die Neuregelung § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG-E sieht ab 01.01.2026 eine elektronische Übermittlung vor.

Dies erleichtert die Weiterverarbeitung der Daten durch das Betriebsstättenfinanzamt. Die Arbeitgeber können ihre Anzeigen zügiger übermitteln. Die bürokratische Entlastung bewertet der DStV positiv. Wie in der Gesetzesbegründung (vgl. [BT-Drs. 20/12780](#), S. 131) ausgeführt wird, ist beabsichtigt, ein elektronisches Formular einzuführen, das die Übermittlung der Anzeige auf elektronischem Wege ermöglicht. Der DStV regt an, die Zeit bis zum Inkrafttreten der Norm zu nutzen, ein benutzerfreundliches Formular zu entwickeln, das für die Arbeitgeber bzw. ihre Lohnbuchhaltung leicht zugänglich sowie einfach ausfüllbar und übermittelbar ist. Eine elektronische Übermittlung über das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung wäre hier denkbar.

Petition: Der DStV begrüßt die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung in § 41c Abs. 4 Satz 1 EStG-E.

Artikel 9 – Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Zu Nummer 1 – steuerliche Schlussbilanz, § 3 Abs. 2a UmwStG-E

Gemäß einem neuen § 3 Abs. 2a UmwStG-E soll die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft der zuständigen Finanzbehörde spätestens 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln sein. § 5b EStG soll entsprechend gelten.

Die Regelung ist insoweit nachvollziehbar, als dass die bereits bisher seitens der Finanzverwaltung vertretene Auffassung zur steuerlichen Schlussbilanz nebst Anwendung des § 5b EStG (vgl. Rn. 03.04 UmwStE) gesetzlich normiert wird.

Bezüglich der Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz schließt sich der DStV jedoch den Empfehlungen des Bundesrates an. Gemäß Rz. 44 der Stellungnahme ([BR-Drs. 369/2\(B\)](#)) sollte die Frist – entgegen der o.g. Formulierung – an die nach § 149 AO maßgebende Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, gekoppelt werden.

Offen bleibt außerdem weiterhin, ob nunmehr - entgegen Rn. 03.02 UmwStE - auch dann die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz durch elektronische Übermittlung erforderlich ist, wenn sie nicht für inländische Besteuerungszwecke benötigt wird.

Petition: Der DStV begrüßt die gesetzliche Festschreibung zur Erhöhung der Rechtssicherheit. Er empfiehlt bzgl. der Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz den Ausführungen des Bundesrates gemäß Nr. 44 der Stellungnahme ([BR-Drs. 369/24\(B\)](#)) zu folgen.

Zu Nummer 6 – Entnahmen / Einlagen im Rückwirkungszeitraum, § 20 Abs. 2 UmwStG-E

Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E ermittelt sich das eingebrachte Betriebsvermögen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 sowie Satz 4 UmwStG „*unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2.*“ Diese Neuregelung soll „*erstmalig auf Einbringungen anzuwenden [sein], wenn in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31.12.2023 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31.12.2023 geschlossen worden ist.*“ (§ 27 Abs. 23 UmwStG-E). Damit liegt eine unechte Rückwirkung vor.

Hintergrund hierfür sei – so die Gesetzesbegründung –, dass sich der BFH mit seiner Entscheidung vom 07.03.2018 ([Az. I R 12/16](#)), wonach in Einbringungsfällen durch Entnahmen im steuerlichen Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile entstehen können, der langjährigen Verwaltungsauffassung entgegengestellt hat. Es entspreche der Gesetzesintention des § 20 UmwStG, negative Anschaffungskosten zu vermeiden. Dies sei auch der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses zum Steueränderungsgesetz vom 06.11.2015 (vgl. [BT-Drs. 18/6094, S. 84](#)) zu entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber gemäß o.g. BT-Drucksache die Entstehung negativer Anschaffungskosten der im Zuge der Einbringung erhaltenen Anteile und die Möglichkeit einer steuerneutralen Einbringung lediglich im Falle der Gewährung sonstiger Gegenleistungen einschränken wollte, nicht aber z.B. bei Entnahmen im Rückwirkungszeitraum.

Außerdem wurde durch § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 UmwStG 2006 die alte Rechtslage bis zu der absoluten Grenze von 500.000 € beibehalten, weil insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen keine Steuerverschärfung eintreten sollte. Eine solche Steuerverschärfung tritt aber nunmehr mit § 20 Abs. 5 Satz 5 UmwStG-E ein, weil künftig ein Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens nicht mehr möglich ist, soweit dieses unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negativ wird. Die Buchwerte sind insoweit aufzustocken.

Ob die Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E tatsächlich dazu beiträgt, im Falle sog. „Überentnahmen“ im Rückwirkungszeitraum, negative Anschaffungskosten der im Zuge der Einbringung erhaltenen Anteile zu vermeiden, ist jedoch zweifelhaft. Ggf. kann durch die Aufstockung gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwStG das eingebrachte Betriebsvermögen nicht negativ sein. Dennoch entstehen aufgrund der Regelung in § 20 Abs. 5 Satz 3 UmwStG negative Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile. Hier dürfte noch Nachbesserungsbedarf seitens des Gesetzgebers bestehen.

Auch mit Blick auf die Auswirkungen von Einlagen und Entnahmen im Rückwirkungszeitraum auf § 27 KStG wären ggf. noch klarstellende gesetzliche Regelungen hilfreich.

Petition: Der DStV regt mit Blick auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E Nachbesserungen an. Dies gilt gleichfalls mit Blick auf die Auswirkungen von Einlagen und Entnahmen im Rückwirkungszeitraum auf § 27 KStG.

Zu Nummer 7 – Vorzeitige Beendigung der Sperrfrist, § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG-E

Nach herrschender Meinung kann nach § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG die siebenjährige Sperrfrist nach einem qualifizierten Anteilstausch i.S. des § 21 UmwStG vorzeitig durch eine Veräußerung beendet werden, wenn und soweit die im Zuge des Anteilstausches erhaltenen Anteile unter Fortführung der Buchwerte bzw. der Anschaffungskosten nach den §§ 20 oder 21 UmwStG in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft weiter eingebracht werden. Hintergrund: § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG setzt nicht voraus, dass die Einbringung als Veräußerungsvorgang i.S. von Rn. 00.02 UmwStE zu einer Aufdeckung stiller Reserven führen muss.

Dem tritt die Finanzverwaltung in Rn. 22.17 UmwStE-E entgegen. Sie vertritt die Auffassung, dass eine sperrfristbeendende Veräußerung i.S. von § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG nur vorliegt, wenn die vorangehende Veräußerung der erhaltenen Anteile durch den Einbringenden die vollständige Aufdeckung der stillen Reserven zur Folge hatte. Damit soll die Anwendung des sog. Holding-Modells unterbunden werden. Diese Ausführungen im UmwStE dürften jedoch – mangels gesetzlicher Regelung, einschlägiger Rechtsprechung etc. – nicht ausreichen, um diese Gestaltungen wirksam zu unterbinden, so auch der [Bundesrechnungshof in seinem „Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen“ vom 30.11.2023, Tz. 7.](#)

Folglich soll nunmehr in § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG eine klarstellende Formulierung der gesetzgeberischen Intention erfolgen, indem eingefügt wird, dass eine Veräußerung nur vorliegt, wenn diese „unter Aufdeckung der stillen Reserven“ erfolgt.

Eine zeitliche Anwendungsregelung ist hierfür derzeit nicht vorgesehen, sodass die Änderung für alle noch offenen Fälle nach Inkrafttreten des JStG 2024 greifen dürfte. Bislang hat sich die Änderung jedoch lediglich im [Entwurf eines aktualisierten BMF-Schreibens zur Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes](#) (Rn. 22.17 UmwStE-E) – bislang nicht final veröffentlicht – angedeutet, sodass fraglich ist, ob es sich tatsächlich nur um eine Klarstellung und nicht um eine konstitutive Gesetzesänderung handelt. Der DStV sieht die fehlende zeitliche Anwendungsregelung daher kritisch.

Petition: Zur Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 5 UmwStG ist gegenwärtig keine zeitliche Anwendungsregelung vorgesehen. Diese sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit nachgeholt werden.

Artikel 12 – Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 5 Buchstabe a) – Ausweitung der elektronischen Identifikationsnachweise zur Ersetzung der Schriftform durch Abgabe von Erklärungen in einem elektronischen Format, § 87a Abs. 3 Sätze 4 bis 8 AO-E

Mit den in § 87a Abs. 3 AO-E eingefügten neuen Sätzen 4 bis 8 werden die Voraussetzungen für den Identitätsnachweis bei einer die Schriftform ersetzenden elektronischen Abgabe über öffentlich zugängliche Netze ausgeweitet. Zukünftig kann der Identitätsnachweis zusätzlich anhand eines von der Finanzverwaltung eingerichteten sicheren Identifizierungsverfahren im Sinne des § 87a Abs. 6 AO erfolgen. Darüber hinaus wird geregelt, dass den Erklärenden bei einer elektronischen Übermittlung von Erklärungen mit einem Eingabegerät oder über ein öffentlich zugängliches Netz Gelegenheit zur Überprüfung der gesamten Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben werden muss.

In Anlehnung an die Änderungen des § 3a VwVfG soll dies nun auch in der Abgabenordnung für die ohnehin immer seltener erforderliche Ersetzung der Schriftform entsprechend geregelt werden.

Petition: Der DStV begrüßt die Änderungen.

Zu Nummer 5 Buchstabe c) – Einschränkung alternativer elektronischer Übermittlung amtlich vorgeschriebener Datensätze, § 87a Abs. 6 Satz 1 AO-E

Mit der geänderten Fassung von § 87a Abs. 6 Satz 1 AO-E soll ein genereller Vorrang der Übermittlung amtlich vorgeschriebener Daten mit einem sicheren Verfahren, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet, geregelt werden. Eine andere Übermittlungsart soll nur dann möglich sein, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass andere, insbesondere weniger sicherere Verfahren nur dann zulässig sind, wenn diese entsprechend gesetzlich bestimmt sind.

Petition: Der DStV begrüßt die Änderungen grundsätzlich. Er regt jedoch an, dass die Bundesregierung im Sinne einer umfassenden Datensicherheit prüfen sollte, ob weniger sichere Verfahren, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind, durch sicherere Verfahren ersetzt und vereinheitlicht werden können.

Artikel 21 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 3 – Ort von virtuellen Veranstaltungen, § 3a Abs. 3 UStG-E

Der Ort virtueller Veranstaltungen im B2C-Kontext, z.B. per Streaming, soll an dem Ort als erbracht gelten, an dem der Empfänger ansässig ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3a Abs. 3 UStG-E). Damit setzt der Gesetzgeber Art. 53, 54 MwStSystRL um. Dies ist im Grundsatz nicht zu beanstanden.

Die Formulierung entspricht überdies der Ortsbestimmung für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen i.S.d. § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 UStG. Für solche auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen sieht die MwStVO bestimmte Vermutungsregelungen bezüglich des Ortes des Dienstleistungsempfängers vor (Art. 24a -24c MwStVO); gleichfalls gelten besondere Regelungen zu Beweismitteln für die Bestimmung des Ortes des Dienstleistungsempfängers bzw. zur Widerlegung der Vermutungen (Art. 24e – 24f MwStVO).

Für virtuelle Veranstaltungen gelten diese Vermutungsregelungen bzw. diese Regelungen zu Beweismitteln nicht. Die Abgrenzung einer „virtuellen Veranstaltung“ von einer „auf

elektronischem Weg erbrachten Dienstleistung“ ist mithin durchaus wichtig. Sie dürfte, je nach Veranstaltungsformat, in der Praxis streitbehaftet sein.

Petition: Der DStV empfiehlt, mindestens in der Gesetzesbegründung weitere Ausführungen zur Abgrenzung „virtueller Veranstaltungen“ von „auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen“ zu ergänzen. Insbesondere wären Ausführungen zu solchen Fällen hilfreich, in denen Veranstaltungsaufzeichnungen zum Download – und somit ohne Interaktionsmöglichkeit – angeboten werden.

Zu Nummer 17 – Besteuerung der Kleinunternehmer, § 19 UStG-E

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Besteuerung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG-E) wird die [Richtlinie \(EU\) 2020/285 des Rates vom 18.2.2020](#) grundsätzlich umgesetzt. Dennoch möchten wir in diesem Zusammenhang Nachfolgendes ergänzen:

Zu Nummer 17 – Besteuerung der Kleinunternehmer, Umsatzgrenzen, § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG-E

Der oben genannte Entwurf passt die Grenzen für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung entsprechend den europarechtlichen Vorgaben an. Die Steuerbefreiung soll demnach dann greifen, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres maximal 25.000 € beträgt und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet.

Petition: Es ist positiv anzumerken, dass die Bundesregierung von der Möglichkeit des Art. 288a Abs. 1 Satz 4 MwStSystRL Gebrauch macht und die genannte Obergrenze von 100.000 € einführen möchte. Andernfalls hätte nach den neuen EU-Vorgaben jede Überschreitung der 25.000 €-Grenze (auch unterjährig) zu einem Wechsel in die Regelbesteuerung geführt. Nichtsdestotrotz dürften die Fälle, in denen die 100.000 €-Umsatzschwelle überschritten wird, in der Praxis mitunter problematisch werden.

Insofern regt der DStV mindestens ein BMF-Schreiben an, welches naheliegende Praxisfragen klärt: Gerade, wenn mehrere Umsätze zeitgleich ausgelöst werden, wird sich die Frage stellen, welcher Umsatz genau nun für das Überschreiten der Umsatzschwelle verantwortlich war. Schließlich wirkt sich dies unmittelbar auf die Pflichten zur Erstellung ordnungsgemäßer Rechnungen aus. Auch Auswirkungen von etwaigen Rücksendungen bzw. Stornos und deren etwaige Rückwirkung auf die relevanten Umsatzschwellen sollten geklärt werden.

Zu Nummer 17 – Besteuerung der Kleinunternehmer mit Blick auf die Einführung der E-Rechnung, § 19 Abs. 1 UStG-E

Umsätze von Kleinunternehmern sollen unter Einhaltung der geplanten Umsatzgrenzen als „steuerfrei“ qualifiziert werden (§ 19 Abs. 1 UStG-E). Systematisch stellt das eine Änderung zum Status quo dar, in dem die entsprechende Steuer nur „nicht erhoben“ wird (§ 19 Abs. 1 UStG in der aktuellen Fassung).

Diese systematische Umqualifizierung in steuerfreie Umsätze ist mit Blick auf die Regelungen zur verpflichtenden elektronischen Rechnung (E-Rechnung), eingeführt durch das Wachstumschancengesetz ([BGBl. 2024 I, S. 23 ff.](#)), durchaus interessant. So regelt § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung im inländischen B2B-Fall, „*wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist.*“ Für diese bezeichneten steuerfreien Umsätze besteht daher keine Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen. Für künftig ebenfalls „steuerfreie“ Umsätze von umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern hingegen bestünde diese Pflicht.

Petition: Es ist aus Sicht des DStV nicht gerechtfertigt, für steuerfreie Umsätze von Kleinunternehmern im Grundsatz eine E-Rechnungspflicht zu fordern, während Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei sind, keine solche Verpflichtung nach sich ziehen. Insofern wäre es sachgerecht, § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG wie folgt anzupassen:

In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 bzw. § 19 Abs. 1 steuerfrei ist:

- 1. für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen; die Rechnung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 6 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind;*
- 2. für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist;*
- 3. für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Absatz 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als in den Nummern 1 oder 2 genannten Empfänger.“*

Zu Nummer 24 – Verlängerung der Übergangsfrist für § 2b UStG, § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG-E

Die bereits mehrfach verlängerte Übergangsfrist für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand soll erneut um weitere zwei Jahre bis einschließlich Ende 2026 verlängert werden (§ 27 Abs. 22a Satz 1 UStG-E). Ausweislich der Gesetzesbegründung bestünden grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen würden. Ferner seien neue Rechtsfragen hinzugekommen, die noch nicht abschließend geklärt werden konnten (vgl. [BT-Drs. 20/12780](#), S. 182 f.).

Es ist zu erwarten, dass eine Übergangsfrist für die öffentliche Hand von dann insgesamt 11 Jahren bei Unternehmen der Privatwirtschaft und auch bei kleinen und mittleren Kanzleien Unmut auslöst. Schließlich sehen sie sich regelmäßig mit Rechtsänderungen und offenen Rechtsfragen konfrontiert, ohne dass ihnen ein vergleichbarer zeitlicher Aufschub zuteilwird. Insbesondere der Hinweis, eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung bestünde nicht (vgl. [BT-Drs. 20/12780](#), S. 183), überzeugt nicht. Schließlich war der Abbau bestehender Wettbewerbsverzerrungen durch wirtschaftliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand der Ausgangspunkt der Reform des § 2b UStG.

Petition: Aus vorgenannten praktischen Gründen sieht der DStV die erneute Verlängerung der Übergangsfrist höchst kritisch. In der Gesetzesbegründung sollten die aktuellen Schwierigkeiten und Rechtsfragen wenigstens konkret benannt werden. Dies könnte das Verständnis für die Verschiebung etwas erhöhen.

Artikel 22 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 7 – Rechnungspflichtangabe, § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG-E und Nummer 8 Buchst. a) – Neuregelung des Vorsteuerabzugs, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG-E

Der Entwurf sieht in Nummer 7 eine neue Pflichtangabe in Rechnungen von Unternehmern, die ihre Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen (sog. Ist Versteuerer), vor. Diese sollen in ihren Rechnungen einen entsprechenden Hinweis auf die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten aufnehmen müssen (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nummer 6a UStG-E).

Zeitgleich sieht Nummer 8 eine Neufassung der Regelungen zum Vorsteuerabzug durch § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG vor. Durch die Neuregelung werden die Zeitpunkte für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs festgelegt. Berechnet der Rechnungsaussteller seine

Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG), so ist der Vorsteuerabzug zukünftig erst im Zeitpunkt der Zahlung und in Höhe der Zahlung des Rechnungsbetrags zulässig.

- Inkrafttreten der Neuregelungen

Beide Regelungen treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und dienen der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Die Umsetzung der neuen Vorgaben wird sowohl in den Unternehmen als auch den Kanzleien eine Anpassung bestehender Abläufe und Prozesse nach sich ziehen. Sie wird zu buchhalterischem Mehraufwand führen, da die periodengerechte Vorsteuerabzugsberechtigung mithin regelmäßig zu prüfen ist.

Die Neuregelungen fallen zudem mitten in den Zeitraum, in dem viele Unternehmen mit der Einführung der obligatorischen E-Rechnung beschäftigt sein werden. Allein diese erfordert tiefgehende und umfangreiche Veränderungen in prozessualer und administrativer Hinsicht. Die parallele Anpassung der Unternehmens- und Kanzleiabläufe aufgrund der vielfältigen neuen gesetzlichen Anforderungen erscheint aus Sicht des DStV gerade für kleine und mittlere Unternehmen sehr belastend. Aus Sicht der Praxis wäre es deutlich sinnvoller, die Neuregelung des Vorsteuerabzugs erst mit der erfolgreichen Einführung der E-Rechnung in den Unternehmen umzusetzen, da nur so alle erforderlichen Prozessanpassungen aufeinander abgestimmt werden können.

Diese zusätzlichen Belastungen erkennt auch der Bundesrat erfreulicherweise an. Wie der DStV bereits in seiner Stellungnahme [S 12/24](#), regt auch der Bundesrat eine Verschiebung des Inkrafttretens der Neuregelung des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen von Ist-Versteuerern an. Nach seiner Auffassung sollte die Rechtsanpassung im zeitlichen Gleichklang mit der finalen Einführung der E-Rechnung erfolgen (vgl. [BR-Drs. 369/24\(B\)](#), Rz. 70).

Ebenso muss sichergestellt werden, dass die neue Pflichtangabe auch im Rahmen der E-Rechnung abgebildet werden kann. Bereits in oben erwähnter Stellungnahme [S 12/24](#) hat der DStV darauf hingewiesen, dass dies gegenwärtig nicht der Fall ist. Zudem ist unklar, wann die Überarbeitung der CEN-Norm abgeschlossen sein wird. Derzeit mit einer Veröffentlichung der überarbeiteten CEN-Norm frühestens im zweiten Quartal 2025 gerechnet. Erst nach Abschluss der Überarbeitung der CEN-Norm können die Softwarelösungen zur E-Rechnung angepasst werden. Hier erscheint fraglich, ob dies bis zum 01.01.2026 abschließend erfolgt sein wird.

- Schutz des Rechnungsempfängers

Da der DStV in Bezug auf den Rechnungsempfänger bei der angedachten Neuregelung des Vorsteuerabzugs ein besonderes Schutzbedürfnis erkennt, hat er bereits in seiner Stellungnahme [S 08/12](#) eine gesetzliche Klarstellung angeregt. Danach sollte der Rechnungsempfänger bei einem fehlenden Hinweis auf die Ist-Versteuerung stets darauf vertrauen dürfen, dass der Rechnungsaussteller die Sollversteuerung anwendet und er den Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 Buchst. b UStG-E geltend machen darf. Andernfalls dürfte es für den Rechnungsempfänger ohne zusätzlichen Aufwand kaum möglich sein, den zutreffenden Zeitpunkt für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs zu ermitteln. Diese Anregungen hat der DStV in der Stellungnahme [S 12/24](#) an das BMF nochmals konkretisiert. Er fordert darin, sofern europarechtlich zulässig, eine gesetzliche und bürokratiearme Nichtbeanstandungsregelung in § 15 UStG.

Dieses Schutzbedürfnis erkennt erfreulicherweise auch der Bundesrat an und fordert, die geänderten Regelungen zum Vorsteuerabzug um eine Nichtbeanstandungsregelung zu ergänzen. Dadurch soll dem gutgläubigen Unternehmer aus einer unzutreffenden Rechnungsangabe zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs des Rechnungsausstellers kein Nachteil erwachsen ([BR-Drs. 369/24\(B\)](#), Rz. 71).

Petition: Die angedachten Neuregelungen in Bezug auf die Rechnungspflichtangabe zum Hinweis auf die Ist-Versteuerung und die Neufassung des Vorsteuerabzugs sind aus Sicht des DStV im Grundsatz nicht zu beanstanden. Der DStV regt jedoch an, diese erst zum Ablauf der Übergangsfristen für die Ausstellung der E-Rechnung mit Wirkung zum 01.01.2028 umzusetzen.

Der DStV regt erneut eine Nichtbeanstandungsregelung zum Schutz des Rechnungsempfängers an und begrüßt insofern die Überlegungen des BMF dem Grunde nach. Zur Steigerung der Rechtssicherheit sollte diese in § 15 UStG gesetzlich geregelt werden. Ob dies unionsrechtlich möglich ist, sollte geprüft werden. Im Falle einer mit dem Unionsrecht vereinbaren gesetzlichen Regelung wäre diese aus Sicht des DStV vorzugswürdig. Andernfalls sollte die Nichtbeanstandungsregelung über ein BMF-Scheiben umgesetzt werden.

Der DStV regt an, die Nichtbeanstandungsregelung im Sinne einer rechtssicheren und praxisnahen Umsetzung **stets** zu gewähren, wenn die neue Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nummer 6a UStG-E fehlt. Für den Fall, dass an das Merkmal der Gutgläubigkeit

des Rechnungsempfängers angeknüpft wird, empfiehlt der DStV dringend, die Anforderungen gering zu halten und damit einhergehende Zweifelsfragen zeitnah zu klären.

C. Stellungnahme des Bundesrates

Wir erlauben uns nachfolgende Ausführungen zu ausgewählten Aspekten der Stellungnahme des Bundesrates zu o.g. Gesetzgebungsvorhaben. Wir hoffen, unsere Einschätzungen sind Ihnen eine zusätzliche Stütze.

Rz. 18, Zu Artikel 4 Nummer 01 - neu – Ausweitung der mit der E-Bilanz zu übermittelnden Daten (§ 5b Absatz 1 EStG-E)

Durch eine Neufassung von § 5b Abs. 1 EStG schlägt der Bundesrat eine Ausweitung der mit der E-Bilanz zu übermittelnden Daten vor. So sollen nach den Vorstellungen des Bundesrates zukünftig neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie der Anlagespiegel und das ihm zugrundeliegende Anlageverzeichnis nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Ebenso sollen zukünftig neben der Eröffnungsbilanz alle für steuerliche Zwecke zu erstellenden Bilanzen elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln sein. Sofern ein Anhang, ein Lagebericht, ein Prüfbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG vorliegt, sollen auch diese Daten zukünftig nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz übermittelt werden.

Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung der Regelungen differenziert der Bundesrat nach den unterschiedlichen Daten. So sollen die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden bereits ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2024 beginnen, zusammen mit der E-Bilanz übermittelt werden. Das Anlageverzeichnis, der Anhang, der Lagebericht, der Prüfbericht und das Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG sollen nach den Vorstellungen des Bundesrates erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen, elektronisch übermittelt werden.

Zur Begründung führt der Bundesrat an, dass von der bisher freiwilligen Übermittlungsmöglichkeit der Kontennachweise, des Anlageverzeichnisses sowie des Verzeichnisses nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG meist nicht Gebrauch gemacht werde. Mit der Ausweitung der zu übermittelnden Daten will der Bundesrat unnötigen Bürokratieaufwand abbauen, der durch die regelmäßigen Rückfragen des Finanzamts entstehe. Nach den Vorstellungen des Bundesrates schließe die

vorgeschlagene Änderung des § 5b Abs. 1 EStG-E die Lücke der bislang unvollständigen elektronischen Übermittlungspflicht, ohne faktisch den Bürokratieaufwand zu erhöhen.

Damit verkennt der Bundesrat nach Ansicht des DStV jedoch den Bürokratieaufwand, der sich aus der Umstellung der Abläufe und Prozesse sowie der Anpassung der eingesetzten Softwarelösungen ergibt. Dieser kann selbst bei der Übermittlung der Kontennachweise recht umfangreich sein. Insbesondere, wenn die verwendeten Kontenrahmen explizit auf die Anforderungen der Mandanten zugeschnitten wurden. In diesen Fällen dürfte eine Standardsoftwarelösung regelmäßig nicht ausreichen, sondern eine manuelle Überprüfung der zutreffenden Konten der Taxonomie erforderlich sein. Dieser Anpassungsaufwand würde parallel zu den übrigen Herausforderungen anfallen, denen sich Unternehmen und Kanzleien derzeit stellen müssen. Allen voran sei hier erneut auf die Einführung der E-Rechnung verwiesen.

Der DStV sieht auch im Hinblick auf die Übermittlung der Anlageverzeichnisse Herausforderungen bei der technischen Umsetzung. So könnte die Datenübermittlung aufgrund des Datenumfanges der in den Anlageverzeichnissen erfassten Wirtschaftsgüter zu Übermittlungsproblemen führen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass gerade GWG derzeit noch in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen sind.

Deutlich komplexer dürfte sich die Abbildung und die elektronische Übermittlung von Anhang, Lagebericht und Prüfbericht gestalten. Hierbei handelt es sich regelmäßig um stark individualisierte, also an die Bedürfnisse der Unternehmen angepasste Berichte. Aus Sicht des DStV dürften sich diese ohne aufwendige manuelle Anpassungen kaum in einem vereinheitlichten Datensatz abbilden lassen. Darüber hinaus handelt es sich bei diesen Berichten nicht um originäre Bestandteile der Steuerbilanz. Der Umfang der Datenübermittlung nach § 5b EStG sollte sich auf das für die Besteuerung relevante Zahlenmaterial beschränken.

Auch im Lichte der jüngst von Experten geäußerten Hinweise zur E-Bilanz muss das Gebot der Stunde die Datensparsamkeit sein. Es dürfen allein die Daten eingefordert werden, die von der Finanzverwaltung reibungslos verarbeitet werden können und die unbedingt für die Besteuerung erforderlich sind. Nach Einschätzung der vom BMF eingesetzten Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ ist die Erstellung der E-Bilanz durch ihre spezifische Taxonomie u.a. abhängig von der dabei verwendeten Anwendersoftware z.T. sehr zeitaufwendig. Die E-Bilanzen seien jedoch für die Besteuerung der Unternehmen nicht notwendig, so dass ihr

Nutzen derzeit infrage gestellt werden könne. Außerdem habe sie sich für die Risikoanalyse durch die Finanzverwaltung als wenig nützlich herausgestellt, da die Daten für eine sinnvolle Auswertung zu hoch aggregiert und zu wenig vergleichbar seien. Die Expertenkommission kommt zu dem Ergebnis: Die E-Bilanz ist in ihrer jetzigen Form nicht zielführend (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“](#), S. 189). Aus dem Grunde führt die Expertenkommission die E-Bilanz sogar als Beispiel für „überflüssige“, nicht genutzte Daten an, die nicht erhoben werden sollten (vgl. a.a.O., S. 158). Vor

Petition: Der DStV lehnt, insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtig zu bewältigenden, vielfältigen Herausforderungen für den Berufsstand, eine Ausweitung des Umfangs der im Rahmen der E-Bilanz zu übermittelnden grundsätzlich Daten ab. Dies gilt insbesondere für die nicht zur Steuerbilanz gehörenden Daten, wie dem Anhang, Lage- und Prüfbericht. Ebenso regt der DStV an, von der elektronischen Übermittlung des Anlageverzeichnisses aufgrund des mitunter enormen Datenvolumens Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich der Übermittlung der Kontennachweise sollte den Steuerpflichtigen und deren Beratern eine deutlich großzügigere Übergangsfrist gewährt werden. Ebenso sollte eine Ausweitung des Datenumfangs auf die Kontennachweise nur dann umgesetzt werden, wenn eine sinnvolle und zweckmäßige Datenverarbeitung auf Seiten der Finanzbehörden sichergestellt werden kann. Eine zusätzliche Datenerhebung ohne Mehrwert auf Seiten der Finanzbehörde und der Wirtschaft, lehnt der DStV ab.

Rz. 19, Zu Artikel 4 Nummer 01 - Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer bei Gebäuden (§ 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG-E)

Der Bundesrat regt an, die Nachweisführung einer kürzeren Restnutzungsdauer für Absetzungen für Abnutzung (AfA) bei Gebäuden, bisher geregelt in § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG, durch die Neuregelungen des § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG-E stärker zu typisieren (vgl. [BR-Drs. 369/24\(B\)](#), S. 34 ff.). Nach § 7 Abs. 7 EStG-E soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die erforderlichen Nachweise nach § 7 Absatz 4 Satz 3 EStG-E festzulegen.

- Beschränkung des Ansatzes einer kürzeren Nutzungsdauer auf „bedeutsame“ Fälle

Der Bundesrat empfiehlt eine Ergänzung in § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG, sodass bereits im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes eine kürzere Nutzungsdauer vorliegen muss, um die der

tatsächlichen, kürzeren Nutzungsdauer entsprechenden AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG vornehmen zu können. Durch die Einfügung des § 7 Abs. 4 Satz 3 EStG-E soll bei allen übrigen Gebäuden die Anwendung von zu § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG abweichenden AfA-Sätzen nur möglich sein, wenn die Nutzungsdauer weniger als 20% der den typisierten AfA-Sätzen des § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG rechnerisch zugrundeliegenden Absetzungszeiträumen beträgt.

Den Vorschlag des Bundesrats, den Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer auf – wie es in der Begründung heißt – „bedeutsame“ Fälle zu beschränken und mit der 20 Prozent-Wesentlichkeitsgrenze für die Steuerpflichtigen die Möglichkeiten der AfA nach einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer deutlich einzuschränken, lehnt der DStV entschieden ab. Für die Steuerpflichtigen wäre die fehlende Möglichkeit des Nachweises eines kürzeren Abschreibungszeitraums sehr nachteilig. Nach Einschätzung des DStV kann diese Benachteiligung nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Finanzverwaltung andernfalls – wie der Finanzausschuss des Bundesrates argumentiert – ein „Prüfaufwand für Fälle mit relativ geringen steuerlichen Auswirkungen“ entstehen würde (vgl. [BR-Drs. 369/24\(B\)](#), S. 38). Es ist zwar nachvollziehbar, wenn der Gesetzgeber erwägt, unerhebliche Abweichungen von der typisierten Nutzungsdauer aus Effizienzgründen auszuschließen, wie beispielsweise die Verkürzung der Nutzungsdauer von 50 Jahren auf 49 Jahren. Allerdings dürfte die Schwelle der Erheblichkeit nicht bei einer 80% kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer liegen. Auch eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes, die die typisierte Nutzungsdauer um z.B. 10 Prozent oder 20 Prozent unterschreitet, kann für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich bedeutsam und erheblich sein. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen, nur noch eingeschränkten Möglichkeiten, den Werteverzehr zutreffend über die AfA-Sätze abzubilden, würden die Steuerpflichtigen – entgegen der Auffassung des Bundesrates (vgl. [BR-Drs. 369/24\(B\)](#), S. 38) – übermäßig belasten. Dies widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Zudem würde diese Regelung als Investitionsbremse für Unternehmen und private Steuerpflichtige wirken. Die Attraktivität, in Bestandsimmobilien zu investieren, würde durch die Neuregelung deutlich sinken. Neubauprojekte würden gegenüber der Sanierung der bestehenden Immobilien zukünftig bevorzugt, was mit Blick auf die höheren Mietpreise für Neubauwohnungen auch die Wohnungsnot verschärfen könnte.

- Verschärfung der Nachweispflichten für den Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer

Zudem empfiehlt der Bundesrat, Kriterien für die Nachweisführung einer kürzeren Restnutzungsdauer im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 EStG-E in § 11c Abs. 1 EStDV-E

aufzunehmen. Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer soll ausschließlich durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, erbracht werden können. Er folgt damit der Auffassung der Finanzverwaltung ([BMF-Schreiben vom 22.02.2023 \(Az. IV C 3 - S 2196/22/10006 :005\)](#)). Außerdem muss das Gutachten auf Basis einer Vorortbesichtigung erstellt worden sein und Aufschluss über die maßgeblichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Determinanten geben, welche die Nutzungsdauer im Einzelfall beeinflussen, und auf deren Grundlage der Zeitraum der Nutzung mit hinreichender Bestimmtheit zu ermitteln ist. Ein Nachweis der kürzeren Nutzungsdauer durch eine andere Methode, wie beispielsweise mittels eines von einem Architekten oder Bauingenieur erstellten Verkehrswertgutachten, bei dem die Restnutzungsdauer nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ermittelt wurde, wäre somit nicht mehr zulässig.

Der DStV hatte sich bereits in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2022 ausdrücklich für den Erhalt der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG mit dem Wahlrecht zum Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes eingesetzt (vgl. [DStV-Stellungnahme S 17/22](#)). In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes hatte der DStV zudem die Empfehlung des Bundesrates, Kriterien für die Nachweisführung einer kürzeren Restnutzungsdauer für AfA-Zwecke bei Gebäuden in § 11c EStDV aufzunehmen, stark kritisiert (vgl. [DStV-Stellungnahme S 07/23](#)). In seinen Stellungnahmen hat der DStV hierbei auch auf das Urteil des BFH vom 28.07.2021 (Az. [IX R 25/19](#)) verwiesen.

Nach Auffassung des BFH (Urteil vom 28.07.2021, Az. [IX R 25/19](#)) können sich Steuerpflichtige jeder geeigneten Darlegungsmethode bedienen, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet scheint, um eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer i.S.d. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nachzuweisen. Die tatsächliche Nutzungsdauer ist zu schätzen. Im Rahmen der erforderlichen Schätzung der tatsächlichen Nutzungsdauer geht es nach Ausführung des BFH nur darum, nachzuweisen, dass die von Gesetzes wegen anzunehmende typische Nutzungsdauer im Einzelfall unzutreffend und eine kürzere Nutzungsdauer mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Dem Steuerpflichtigen wird somit durch die geltende Rechtslage ein Wahlrecht eingeräumt, ob ihm der typisierende AfA-Satz nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG ausreicht oder er eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend macht.

Durch den Vorschlag des Bundesrates würde dieses Wahlrecht für die Steuerpflichtigen stark eingeschränkt. Nur in den in § 7 Abs. 4 Satz 3 EStG-E genannten Fällen einer deutlich reduzierten tatsächlichen (Rest-) Nutzungsdauer könnte eine zu § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG abweichende AfA vorgenommen werden. Die gesetzlichen Anforderungen an den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer würden durch eine Anpassung des § 11c EStDV deutlich erhöht.

Zudem überschreibt der Vorschlag die BFH-Rechtsprechung. Die geplanten hohen Nachweispflichten stehen darüber hinaus im Widerspruch zu den Urteilen des FG Münster vom 14.02.2023 (Az. [1 K 3840/19 F](#) und [1 K 3841/19 F](#)). Dort wird etwa im Rahmen der Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhalts unter Verweis auf die BFH-Rechtsprechung betont, dass *„...eine Rechtfertigung, vom (baurechtlichen) Grundsatz der Gleichwertigkeit der Bewertungsverfahren aus steuerrechtlichen Gründen abzuweichen, nicht besteht.“*

Der DStV weist außerdem darauf hin, dass der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer eines Gebäudes für AfA-Zwecke aufgrund der erhöhten Anforderungen, u.a. durch die Kriterien für die Gutachter bzw. Sachverständigen sowie das Erfordernis einer Vorortbesichtigung, somit künftig nur zu höheren Kosten möglich sein würde. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) konnten sich bislang auf die für Steuerpflichtige günstige BFH-Rechtsprechung berufen. Das Erfordernis eines Gutachtens durch vereidigte bzw. zertifizierte Sachverständige würde dazu führen, dass regelmäßig aus Kostengründen keine Nachweise einer kürzeren Nutzungsdauer mehr erbracht werden könnten. Hierdurch würden KMU gegenüber großen Unternehmen und Konzernen benachteiligt.

Petition: Der DStV lehnt den Vorschlag des Bundesrates nachdrücklich ab. Durch die Neuregelung von § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG-E würde der Anwendungsbereich des bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG stark eingeschränkt. Steuerpflichtige könnten in deutlich weniger Fällen für Gebäude AfA aufgrund einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer vornehmen. Dies würde faktisch einer Streichung des bisherigen § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG gleichkommen. Zudem würden sie in ihrer Möglichkeit der Nachweiserbringung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer für Gebäude drastisch eingeschränkt werden. Der Vorschlag des Bundesrates geht zudem deutlich über das BFH-Urteil vom 28.07.2021 (Az. [IX R 25/19](#)) hinaus und steht im Widerspruch zu den Urteilen des FG Münster vom 14.02.2023 (Az. [1 K 3840/19 F](#) und [1 K 3841/19 F](#)).

Rz. 49, Zu Artikel 12 Nummer Buchstabe 0a₁ und 0a₂- jeweils neu – Einschränkung der elektronischen Kommunikation (§ 87a Abs. 1 Satz 2 AO-E)

Mit Rz. 49 regt der Bundesrat an, die Übermittlung elektronischer Dokumente mittels elektronischer Signatur oder das besondere elektronische Behördenpostfach außerhalb gerichtlicher Verfahren nur noch dann zuzulassen, wenn es gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist (vgl. [BR-Drs. 369/24\(B\)](#), Rz. 49).

Damit soll die Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen oder ihren Bevollmächtigten und den Finanzbehörden auch in Bezug auf die Übermittlung von Anhängen oder anderen Informationen vorrangig über die Verfahren ELSTER bzw. über die Schnittstelle ERiC abgewickelt werden. Dies ist heute bereits häufig der Fall. In der Praxis kann die Übermittlung elektronischer Dokumente jedoch an den bestehenden technischen Begrenzungen im ELSTER-Verfahren bzw. über ERiC scheitern.

Aus diesem Grunde hat sich der DStV bereits in seiner Stellungnahme [S 08/24](#) zum Referentenentwurf eines JStG 2024 kritisch hierzu geäußert. Die Regelung ist folglich nicht in den Regierungsentwurf übernommen worden.

Petition: Der DStV lehnt die vom Bundesrat in Rz. 49 angeregte Einschränkung der elektronischen Kommunikation ab. Zumindest sollte klargestellt werden, dass eine alternative elektronische Kommunikation in jedem Fall dann erfolgen darf, wenn das zur Verfügung stehende sichere elektronische Verfahren aufgrund technischer Begrenzungen für die Übermittlung der Daten nicht ausreichend ist

Rz. 56, Zu Artikel 12 Nummer 21 – Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Belegausgabepflicht und Mitteilungspflicht elektronischer Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 AO)

Der Bundesrat fordert in Rz. 56 seiner Stellungnahme ([BR-Drs. 369/24\(B\)](#)), die Steuergefährdung im Sinne von § 379 AO um zwei weitere Tatbestände zu ergänzen. So soll die nicht oder nicht richtige Erfüllung der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 Satz 1 AO als Steuergefährdung eingestuft werden. Ebenso die nicht oder nicht rechtzeitig Erfüllung der Mitteilungspflicht über elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a Abs. 4 AO. Nach der Stellungnahme des Bundesrates sollen die vorbezeichneten Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro

geahndet werden, wenn sie nicht als leichtfertige Steuerverkürzung geahndet werden können. Die angedachten Regelungen sollen mit dem Tag der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Der Bundesrat will damit das Sicherheitskonzept des Kassengesetzes vervollständigen und damit eine gleichmäßige Besteuerung der Bargeldbranche herstellen. Laut den Erfahrungen des Bundesrates würde der gesetzlichen Belegausgabepflicht nicht nachgekommen. Er wolle damit die Empfehlungen des Bundesrechnungshofs umsetzen.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene Neuregelung bezüglich eines Verstoßes gegen die Belegausgabepflicht kann es nach Auffassung des DStV zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, die in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen würden. So ist gegenwärtig nicht klar erkennbar, unter welchen Umständen von einer nicht richtigen Erfüllung der Belegausgabepflicht auszugehen ist. Hierzu wären Konkretisierungen hilfreich.

In Bezug auf die Mitteilungspflicht der elektronischen Aufzeichnungssysteme weist der DStV darauf hin, dass die elektronische Übertragungsmöglichkeit zur Erfüllung dieser Mitteilungsverpflichtung ab dem 01.01.2025 erstmals zur Verfügung steht. Das bedeutet, dass hierfür neue Abläufe und Prozesse in den Unternehmen und Kanzleien geschaffen werden müssen. Auch dieser Anpassungsaufwand fällt in die Phase der Implementierung der E-Rechnung bei den Unternehmen. Eine Überforderung – gerade kleiner und mittlerer Unternehmen – sollte jedoch zwingend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürften die Unternehmen und deren steuerliche Berater bei der Erfüllung der Mitteilungspflicht regelmäßig von der Zuarbeit der Kassenhändler/-hersteller abhängig sein. Auch hier müssen sich die Prozesse und Informationsaustausche erst noch einspielen. Gerade vor dem Hintergrund, dass alle vor dem 01.01.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssysteme bis zum 31.07.2025 elektronisch den Finanzbehörden gemeldet werden müssen, kann die Erfüllung dieser Pflicht bei Unternehmen mit vielen Kassensystemen, sehr ambitioniert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Daten für bereits angeschaffte Systeme regelmäßig nicht bekannt sind und nachträglich durch die Steuerpflichtigen beschafft werden müssen.

Der DStV sieht in der nachträglichen Beschaffung der zur Erfüllung der Mitteilungspflicht erforderlichen Informationen einen umfangreichen und vermeidbaren Bürokratieaufwand. Vor allem vor dem Hintergrund, dass es für die Bereitstellung der zu übermittelnden Daten bisher keine eingespielten Prozesse zwischen Steuerpflichtigen, Kassenhändlern/-herstellern und

steuerlichen Beratern gibt. Bei Neuanschaffungen hingegen ist davon auszugehen, dass sich die Steuerpflichtigen die erforderlichen Informationen direkt mit der Auslieferung der elektronischen Aufzeichnungssysteme zur Verfügung stellen lassen.

Ebenso wie bei der Belegausgabepflicht stellt sich bei der Mitteilungspflicht der elektronischen Aufzeichnungssysteme die Frage, ab wann diese in qualitativer Hinsicht als nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, anzusehen ist. Auch hier wären Konkretisierungen nötig.

Petition: Der DStV regt in Bezug auf die Mitteilungspflicht elektronischer Kassensysteme an, zu prüfen, ob diese Pflicht auf Kassensysteme beschränkt werden kann, die ab dem 01.01.2025 neu angeschafft werden. So würde zusätzlicher Bürokratieaufwand vermieden.

Der DStV erkennt zwar die Zweckmäßigkeit einer Sanktionierung von Verstößen gegen die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 Satz 1 AO und die Mitteilungspflichten nach § 147 Abs. 4 AO grundsätzlich an. Aufgrund der nun erstmaligen Umsetzung der Mitteilungspflicht auf elektronischem Wege und der daneben bestehenden Belastungen etwa durch die Einführung der E-Rechnung regt der DStV jedoch an, die Sanktionsmöglichkeit von Verstößen hiergegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht umzusetzen - zumindest aber das Inkrafttreten zeitlich deutlich nach hinten zu schieben.

Zur Klärung von Zweifelsfragen, bspw. unter welchen Umständen die Belegausgabepflicht nicht richtig erfüllt wird, regt der DStV weitere Klarstellungen in einem BMF-Schreiben an.

D. Ergänzende DStV-Anregung

Der DStV erkennt neben den im Regierungsentwurf bzw. der in der Stellungnahme des Bundesrates bereits angebrachten notwendigen Anpassungsbedarfe hinausgehenden Handlungsbedarf. Im Folgenden beschränkt sich der DStV jedoch auf eine zusätzliche Anregung, die dem Berufsstand zur Vermeidung ungewollter Rechtsfolgen wichtig erscheint.

Neufassung des Konzernbegriffs (§ 13b Abs. 4 Nummer 1 Satz 2 Buchst. c) ErbStG)

§ 13b Abs. 4 Nummer 1 Satz 2 Buchst. c) ErbStG regelt, unter welchen Voraussetzungen Dritten überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten nicht zum Verwaltungsvermögen, das nicht unter die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen fällt, gehören. Danach zählen Grundstücke nicht dazu, wenn der überlassene und der nutzende Betrieb zu

einem Konzern im Sinne des § 4h EStG gehören. Die Norm verweist also für die Definition des Konzernbegriffs dynamisch auf die Regelung von § 4h EStG.

Die Regelung des § 4h EStG wurde durch das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmärkteförderungsgesetz) vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411) geändert. Durch die vorgenommene Änderung, die der Umsetzung von Artikel 4 i. V. m. Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2016/1164 (Anti-Tax-Avoidance-Directive – ATAD) diene, wurden die Regelungen zur Konzernzugehörigkeit erheblich eingeschränkt. Nach § 4h Abs. 3 EStG in der Fassung des Kreditweitmärkteförderungsgesetzes liegt ein Konzern i.S. von § 4h Abs. 3 EStG n.F. i.V.m. § 13b Abs. 4 ErbStG nur noch vor, wenn ein Konzernabschluss nach den in § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG genannten Rechnungslegungsstandards tatsächlich aufgestellt wird.

Aufgrund der Anpassungen des § 4h EStG führt die dynamische Verweisung in § 13b Abs. 4 Nummer 1 Satz 2 Buchst. c) ErbStG ebenfalls zu einer Einschränkung der Konzernzugehörigkeit. Diese ist jedoch durch die Änderung von § 4h EStG nicht intendiert gewesen und stehen im Widerspruch zum eigentlichen Zweck der Vergünstigungen nach § 13b ErbStG. Entgegen der vorherigen Gesetzesfassung ist es nicht mehr ausreichend, dass ein Konzernabschluss aufgestellt werden könnte. Ebenso bestand nach § 4h Abs. 3 Satz 6 EStG a.F. ein Konzernverhältnis auch dann, wenn die Finanz- und Geschäftspolitik einheitlich bestimmt werden konnte. Gerade die letztgenannte Variante der Konzernzugehörigkeit ermöglichte natürlichen Personen, die Beteiligungen an beherrschten Gesellschaften im Privatvermögen hielten, die Inanspruchnahme der Konzernausnahme. Diese Möglichkeit ist nunmehr entfallen, weil ein Betrieb nur noch dann zu einem Konzern im Sinne der Zinsschranke gehört, wenn er nach nationalen oder internationalen Rechnungslegungsstandards mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird (§ 4h Abs. 3 Satz 4 EStG). Natürliche Personen mit Beteiligungen im Privatvermögen scheidet damit nach der aktuellen Rechtslage als Konzernspitze aus, da sie nicht in einen Konsolidierungskreis integriert werden können. Damit werden mittelständische inhabergeführte Unternehmensstrukturen grundsätzlich benachteiligt.

Das Festhalten an dem dynamischen Verweis auf § 4h EStG ist seit der vorgenommenen Anpassung nicht mehr zielführend. Diese Problematik erkennend schlug der Finanzausschuss

des Bundesrates in Rz. 81 der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zum JStG 2024 eine Neufassung des Konzernbegriffs in § 13b Abs. 4 Nummer 1 Satz 2 Buchst. c) ErbStG vor ([BR-Drs. 369/1/24](#)). Danach sollte die Konzernzugehörigkeit eines Betriebes anzunehmen sein, wenn er nach dem einschlägigen Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte. Darüber hinaus solle ein Betrieb zu einem Konzern gehören, wenn seine Finanz- oder Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann. Der neue Konzernbegriff sollte nach dem Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates für Erwerbe anzuwenden sein, für die die Steuer nach dem 31.12.2023 entsteht. Mit dem Vorschlag bot der Finanzausschuss einen Weg an, die gegenwärtig in § 13b Abs. 4 Nummer 1 Satz Buchst. c) ErbStG enthaltene dynamische Verweisung zur Definition des Konzernbegriffs auf § 4h EStG durch einen eigenen Konzernbegriff im ErbStG abzulösen.

Petition: Der DStV regt an, die Neufassung des Konzernbegriffs entsprechend Rz. 81 der Ausschussempfehlungen des Bundesrates ([BR-Drs. 369/1/24](#), S. 124 f.) umzusetzen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

gez.
StBin Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Jornden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
